

Richtlinie	Minimale Ausbildung von Waldarbeitern	12.04.2021
Waldarbeiter – Obligatorische Grundausbildung – Anerkennung der Praxiserfahrung		
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Richtlinie</i>		Inkrafttretung: 01.07.2021
<i>Verteilung :</i>	<input checked="" type="checkbox"/> <i>verfügbar auf dem Internet der DWFL</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>information per E-Mail an:</i> - <i>Ingenieure Wald</i> - <i>Förster, Betriebsleiter und Waldbesitzer</i> - <i>andere Ämter und betroffene Instanzen</i>	

1. Zweck

Gewerbmässige Holzerntearbeiten im Wald darf im Kanton Wallis nur ausführen, wer die nötigen Kompetenzen nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt über die minimale erforderliche Grundausbildung und/oder die Anerkennung Praxiserfahrung mit entsprechender Bestätigung der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft oder einer gleichwertigen Anerkennung aus anderen Kantonen verfügt. Die Modalitäten zum Nachweis besagter Kompetenzen sind in der vorliegenden Richtlinie geregelt.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie betrifft alle Personen, welche gewerbmässig Holzerntearbeiten ausführen. Als gewerbmässig gelten Holzerntearbeiten, wenn sie gegen Lohn erfolgen, wenn das Holz weiterverkauft wird und/oder wenn das Holz als Gegenleistung der Person überlassen wird (z.B. Stehendverkauf).

Von Holzerntearbeiten ist die Rede, wenn Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm im Wald gefällt, entastet, eingeschnitten und/oder gerückt werden.

Für den Eigenbedarf dürfen ohne Arbeitssicherheitskurse pro Person und Jahr höchstens 10 Tariffestmeter aus dem eigenen Wald genutzt werden. Das persönliche Kontingent von 10 Tariffestmeter für den Eigenbedarf wird auch belastet, wenn von der betreffenden Person bei der Nutzung nur Teilarbeiten (z.B. nur Rüsten ohne Fällen und/oder Rücken) ausgeführt werden. In diesem Fall wird der Besuch eines entsprechenden Ausbildungskurses eindringlich empfohlen.

3. Rechtsgrundlagen

Waldgesetz (WaG, SR 921.018, Stand am 1. Januar 2017):

Art. 21a: Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.

- Art. 30: Die Kantone sorgen für die Ausbildung der Waldarbeiter und die Beratung der Waldeigentümer.
- Art. 56 Abs. 3: Die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, sind bis 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Pflicht gemäss Artikel 21a befreit, wonach sie nachzuweisen haben, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.

Waldverordnung (WaV, SR 921.01, Stand am 1. Januar 2020):

- Art. 34 Abs. 1: Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernete Arbeitskräfte angeboten werden.
- Art. 34 Abs. 2: Vom Bund anerkannte Kurse müssen Grundkenntnisse über Arbeitssicherheit zum Gegenstand haben, insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen; sie müssen insgesamt 10 Tage umfassen.

Verordnung über die Unfallverhütung (VUV, RS 832.30, Stand am 1. Mai 2018):

- Art. 8, al. 1 Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen.

Richtlinie Forstarbeiten (EKAS) Nr 2134 (Stand am 3. Juli 2019):

Die Richtlinie enthält alle Sicherheitsvorschriften für die Arbeiten im Wald. Sie wurde von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit erlassen und stützt sich auf Art. 52, lit. a der VUV.

4. Anforderungen an die obligatorischen Kurse oder eine gleichwertige praktische Erfahrung

4.1 Mindestanforderungen der obligatorischen Kurse

Die obligatorischen Kurse vermitteln die **Grundkenntnisse** über Holzernte- und Motorsägearbeiten und machen mit den einschlägigen Sicherheitsvorschriften und -massnahmen vertraut. Die obligatorischen Kurse müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen. Das Holzrücken wird im Folgekurs behandelt.

Die obligatorischen Kurse dauern insgesamt mindestens **10 Tage** (80 Stunden) und sind folgendermassen unterteilt:

- a) Ein Basiskurs Holzernte (Grundausbildungskurs) von mindestens 5 Tagen Dauer.
- b) Ein Weiterführungskurs Holzernte (Folgekurs) von mindestens 5 Tagen Dauer. Dieser muss spätestens **2 Jahre** nach der Grundausbildung absolviert werden.

Die Kursanbieter müssen vom Bund anerkannt sein.

4.2 Praktische Erfahrung

Eine der obligatorischen Kurse gleichwertige praktische Erfahrung liegt dann vor, wenn folgenden Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

1. Eine praktische forstliche Erfahrung von mindestens **150 Arbeitstagen in den letzten 5 Jahren** (durchschnittliche Arbeitsleistung von 1,5 Monaten pro Jahr).
2. Ein Weiterführungskurs Holzernte (Folgekurs) (4.1.b) in den letzten 10 Jahren besucht wurde.

Falls nur die Bedingung 4.2.1 erfüllt ist, muss der Folgekurs vorher besucht werden, damit die gleichwertige praktische Erfahrung anerkannt wird.

Diese Bedingungen sind auch für Maschinisten gültig.

5. Äquivalenz der Ausbildung

Für Forstwarte mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) gelten die obligatorischen Kurse ohne Gesuchstellung gemäss Ziffer 6 als anerkannt. Dasselbe gilt für Absolventen einer forstlichen Lehre mit EBA (Eidgenössisches Berufsattest), wenn im Ausweis nach abgeschlossener Lehre nicht ein Vorbehalt für Holzernte- oder Motorsägearbeiten aufgeführt ist.

Als Beispiel werden hier die Kurse im Angebot von Wald Schweiz erwähnt.

Als Basiskurs Holzernte (Grundausbildungskurs, 4.1.a) zählen:

- Überbetrieblicher Kurs A (10 Tage Ausbildung)
- Modul E28: Basiskurs Holzernte (5 Tage Ausbildung)
- Basiskurs Holzernte für Landwirte und Waldarbeiter (mindestens 5 Tage Grundausbildung)

Als Weiterführungskurs Holzernte (Folgekurs, 4.1.b) zählt:

- Überbetrieblicher Kurs B (5 Tage Ausbildung)
- Modul E29: Weiterführungskurs Holzernte (5 Tage Ausbildung)

6. Anerkennung der absolvierten obligatorischen Kurse, einer praktischen Erfahrung oder einer gleichwertigen Ausbildung

Für die Bestätigung der angemessenen Ausbildung (obligatorische Kurse, gleichwertige Ausbildung oder praktische Erfahrung) bei privaten Unternehmen ist der Revierförster zuständig.

Bei Mitarbeiter der Forstreviere ist der Ingenieur Wald zuständig für die Bestätigung der angemessenen Ausbildung (obligatorische Kurse, gleichwertige Ausbildung oder praktische Erfahrung).

Der Arbeitsgeber ist dafür zuständig, das Ausbildungsdossier vorzubereiten. Die Anerkennung wird im Einzelnen wie folgt geregelt:

- **Besuch von anerkannten Kursen oder gleichwertigen ausserkantonalen Ausbildungsgängen:** Gesuche um Anerkennung der verschiedenen Kurse zusammen mit der Bestätigung (Kursausweis) sind an den zuständigen Revierförster oder Ingenieur Wald zu richten.
- **Anerkennung einer in den letzten 5 Jahren im Inland erworbenen, gleichwertigen praktischen Erfahrung:** Gesuche um Anerkennung der gleichwertigen praktischen Erfahrung, zusammen mit der Bestätigung für die in den letzten 5 Jahren geleisteten Holzernte- oder

Motorsägearbeiten, sowie die Bestätigung über den Besuch des Folgekurses (4.1.b), sind an den zuständigen Revierförster oder Ingenieur Wald zu richten.

7. Weiterbildung

Spätestens 5 Jahre nach dem Weiterführungskurs Holzernte (Folgekurs 4.1.b) ist der Besuch eines Wiederholungskurses obligatorisch.

8. Kosten

Die Anerkennung der gleichwertigen praktischen Erfahrung oder einer Ausbildung sowie die Anerkennung der absolvierten obligatorischen Kurse sind gebührenfrei.

9. Vollzug

Die Arbeitgeber (Forstreviere, Waldbesitzer oder Unternehmer) sind dafür verantwortlich, dass Holzernte- und Motorsägearbeiten nur von Personal ausgeführt werden, welches die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt.

10. Kontrolle

Die SUVA (durch den zuständigen Sicherheitsinspektor) führt stichprobenweise Kontrollen durch. Die Ausbildungsdossiers aller forstlichen Arbeitskräfte befinden sich beim Arbeitgeber. Bei Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen leitet die SUVA die nötigen Massnahmen (Arbeitseinstellung, Meldung an die Versicherung, usw.) ein und informiert den zuständigen Kreis.



Jean-Christophe Clivaz
Stellvertreter DWFL

Beilage Beispiel eines Ausbildungsdossiers